



Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Präambel

Die Aufgabe der Kommune verändert sich durch die demografische Entwicklung und ein geändertes Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen.

Kultur und Sport sind Bereiche der Daseinsvorsorge, die zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zählen. Die Attraktivität einer Kommune hängt ganz wesentlich auch von den kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihrer Angebote ab.

Die Vereine sind wesentliche Bausteine für ein attraktives gesellschaftliches Geschehen in der Kreisstadt. Sie ermöglichen eine Vielfalt an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten sowie die soziale Einbindung in die örtliche Gemeinschaft.

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn sieht in der Förderung der örtlichen Vereine sowie deren freier Betätigung im kulturellen und sportlichen Bereich eine vorrangige kommunale Aufgabe.

Besonderen Wert legt die Kreisstadt auf die gezielte Förderung von Jugendlichen innerhalb der Vereine. Eine große Anzahl von Jugendlichen in den Vereinen bildet die Basis dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist und dient gleichzeitig der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Ziele, von denen das Gemeinwesen in hohem Maße profitiert.

Förderung bedeutet nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, gegenseitige Information, Kooperation und Koordination in diesen Bereichen sowie die Bereitstellung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen.

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn fördert die Mühldorfer lokalen Vereine im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bzw. nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreisstadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Fördervoraussetzungen

1.1. Der Verein muss gemeinnützig sein, seinen Sitz in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn (im Folgenden: Kreisstadt) haben und grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen. Vereine, deren Liegenschaften sich außerhalb der Kreisstadt befinden, werden nur im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder aus der Kreisstadt gefördert. Der Verein muss im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen sein.

Sportvereine müssen einer Organisation des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV, BSSB und andere) oder einem anderen anerkannten Dachverband angehören.

Sonstige Vereine müssen bei einem Dachverband Mitglied sein, soweit dies versicherungstechnisch geboten ist.

1.2. Kirchen-, Religions- und Glaubensgemeinschaften und deren Einrichtungen sind ungeachtet ihrer Rechtsform keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Ebenso sind politische Parteien oder deren Ortsverbände sowie Wählervereinigungen, wirtschaftliche Vereine und Organisationen keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Gleiches gilt für in der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft

von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist. Auch bezahlter Sport (Vertrags- u. Berufssportler) sowie Betriebssportgemeinschaften scheiden bei der Förderung aus, es sei denn, sie sind als gemeinnützige Sportvereine anerkannt.

- 1.3. Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung (Bar- und Sachleistungen) kann nur auf Antrag im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Kreisstadt. Grundsätzlich können Zuschussanträge erst nach Eintritt der Rechtskraft des Haushalts bearbeitet werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Eine Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag des **Hauptvereins**. Der Antrag muss vom **Vereinsvorstand unterzeichnet** sein. Eine Förderung einzelner Abteilungen im Hauptverein erfolgt nicht.

- 2.2. Für jede Förderart ist ein separater Antrag zu stellen. Die Anträge sind vollständig unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften einzureichen.

- 2.3. Die Förderanträge der letzten zwölf Monate sind vollständig in Textform bei der Kreisstadt einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird ein Förderantrag nicht mehr berücksichtigt. Unvollständige oder fehlerhaft eingereichte Anträge können vervollständigt, korrigiert oder zurückgegeben werden. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

- 2.4. Der Kreisstadt ist zur Planung der Haushaltsmittel bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres anhand eines schriftlichen Antrages mitzuteilen, welche Fördermaßnahmen für Investitionen (siehe Ziffer 6.) für das kommende Haushaltsjahr geplant sind. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Kassenbericht oder Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Vereins, woraus ersichtlich ist, wie rentabel und zahlungsfähig ein Verein über einen längeren Zeitraum ist
- Angaben zum Verwendungszweck
- Gesamtkosten
- Finanzierungsplan
- Zeitpunkt der Maßnahme sowie ggf. Bauplan und Baubeschreibung
- Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- Angaben zu Zuwendungen anderer Stellen

Die Kreisstadt behält sich die Anforderung weiterer für die Entscheidung wesentlicher Unterlagen vor.

- 2.5. Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss der Maßnahme der Kreisstadt vorzulegen. Auf Ziffer 6.4. wird hingewiesen.

- 2.6. Die Kreisstadt behält sich vor, bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Fördergelder, Mittel zurück zu fordern.

3. Zuschüsse zur Jugendförderung

- 3.1. Zur Förderung der Jugend wird dem Verein pro Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr ein jährlicher Zuschuss von 19,00 € gewährt. Maßgeblich für die Berechnung der Altersgrenze ist das Alter zum 31.12. des jeweiligen Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.
- 3.2. Berechnungsgrundlage für Sportvereine ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder nach der Meldung an den BLSV bzw. Dachverband zum 31.12. des laufenden Jahres. Eine Kopie der Meldung ist dem Antrag beizufügen. Gleiches gilt für sonstige Vereine, die einem Dachverband angehören. Bei sonstigen Vereinen, die keinem Dachverband angehören, ist ein einfaches Schreiben mit Mitgliederliste einzureichen. Ebenso ist mit dem Antrag ein formloser Tätigkeitsbericht über die Jugendarbeit sowie ein Kassenbericht des abgelaufenen Jahres vorzulegen.

4. Fahrtkostenzuschüsse

- 4.1. Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr für die Teilnahme an Bayerischen-, Süddeutschen- und Deutschen Meisterschaften, sofern es sich um Einzelveranstaltungen handelt. Die Meisterschaft muss vom jeweiligen Verband ausgeschrieben sein. Diese Ausschreibung sowie eine Teilnahmebestätigung sind dem Antrag beizufügen.
- 4.2. Als Zuschuss werden 100 % der nachgewiesenen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen gewährt. Die Übernahme von Aufwendungen durch Dritte gilt als anderweitige Deckung. Entsprechende Kostenbelege sind vorzulegen. Anderweitige Fahrtkostenzuschüsse werden mindern berücksichtigt. Bei Benutzung eines PKW werden 0,30 € je Fahrkilometer gewährt. Für jeden mitfahrenden teilnehmenden Sportler werden 0,03 € je Kilometer gewährt. Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes ist auf eine effiziente Auslastung des PKWs zu achten. Es wird jeweils die tatsächliche Beförderungsart ohne Gegenprüfung anderer Fahrmöglichkeiten bezuschusst.
- 4.3. Fahrtkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur für eine Hin- und eine Rückfahrt gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Meisterschaft einen oder mehrere Tage dauert, da bei der Zuschussgewährung auf die Meisterschaft und nicht auf die Dauer der Meisterschaften abgestellt wird.
- 4.4. Flugkosten sowie Tages-, Übernachtungs- und Verpflegungsgelder sind ausgeschlossen.
- 4.5. Die Obergrenze für die Fahrtkostenbezuschussung für einen Verein beträgt 7.500,00 € pro Jahr. Die Zuschüsse werden in der jährlich letzten Sitzung des Finanzausschusses beschlossen.

5. Übungsleiterzuschuss

Die Kreisstadt gewährt den Vereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter und zwar in derselben Höhe, wie sie der Freistaat Bayern gemäß seinen Richtlinien gewährt. Außerordentliche Zusatzleistungen seitens des Freistaates werden von der Kreisstadt nicht mitgetragen. Zusätzlich werden zu diesen anerkannten Übungsleiterstunden jeweils 50 Cent pro Stunde von der Kreisstadt gewährt.

6. Zuschüsse für Investitionen

- 6.1. Die Kreisstadt gewährt Zuschüsse für Investitionen in die gesamte Vereinsinfrastruktur (Neubauten, förderbare Generalinstandsetzungen und Renovierungen über 1.000,00 €). Die Vereine müssen entsprechende Förderanträge bei den Bayerischen Landesverbänden stellen. Deren Förderrichtlinien werden für die städtischen Zuschüsse übernommen und vorgegeben.
- 6.2. Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan
 - 3 Angebote, alternativ Begründung warum weniger vorgelegt werden
 - Ggf. Bauplan und Baubeschreibung
 - Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
 - Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Vereins
 - Antrag an die Landesverbände (Kopie des Antrages)
 - Ggf. Nachweis über Prüfung weiterer Zuschussmöglichkeiten
- 6.3. Die Zuschussquote beträgt bei einer Investition 20 % der gesamten Investitionskosten einschließlich etwaiger der durch den BLSV, BSSB bzw. andere Verbände anerkannten Eigenleistungen. Unabhängig davon kann bei großen Investitionen ausnahmsweise ein höherer Zuschussanteil beantragt werden, sofern die geplante Investition das finanzielle Leistungsvermögen des Vereins erheblich übersteigt. Die Zuschussquote wird im Antragsverfahren von den zuständigen Gremien festgelegt und beschlossen. Zur Planung der Haushaltsmittel sind die Unterlagen in diesem Verfahren mit einem Jahr Vorlauf bei der Kreisstadt einzureichen.
- 6.4. Die Fördermittel der Kreisstadt sind nach Baufortschritt abrufbar, sofern Sie im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt sind. Die Fördermittel werden zu 90 % ausbezahlt. Die restlichen 10 % Zuschussanteil werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten. Sofern sich gegenüber den Antragsunterlagen Veränderungen der Kosten ergeben sollten, ist die Kreisstadt umgehend zu informieren. Bei Überschreitung der veranschlagten Kosten um mehr als 10 % ist ein Antrag auf Erhöhung des Zuschusses zu stellen.
- 6.5. Die Zuschüsse anderer Mittelgeber (BLSV, Landkreis und andere) werden bei der Berechnung der Zuschüsse nach Ziffer 6.3. nicht mindernd berücksichtigt. Mehrfachförderungen sind deshalb möglich.
- 6.6. Die Kreisstadt gewährt auch Zuschüsse für Sportgeräte. Zuschussfähig sind nur Geräte und Sachen, deren Anschaffungswert den Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG übersteigt (Stand 10/2023: 800,00 € Netto). Diese werden nur bezuschusst, sofern sie im Vereinsbestand aufgenommen und für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nachhaltig genutzt werden. Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten. Die Kreisstadt kann verlangen, dass Bedarf und Notwendigkeit jeder einzelnen Beschaffung vorher nachgewiesen werden.
- 6.7. Die Zuschüsse für Kleinanträge nach Ziffer 6.6. bis 5.000,00 € Anschaffungskosten je Antrag werden in der jährlich letzten Sitzung vom Finanzausschuss beschlossen.

7. Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen soll den Vereinen eine Unterstützung beim Betrieb vereinseigener Gebäude, welche als Sportanlagen genutzt werden, bieten. Die Zuschussquote beträgt 20 % der jährlichen abgerechneten Betriebskosten im Sinne nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV). Voraussetzung für die Bezuschussung ist der Bezug vom örtlichen Versorger.

8. Musikschulzuschuss

Die Kreisstadt gewährt den Vereinen einen Musikschulzuschuss für die Teilnahme am Musikschulunterricht. Der Musikschulzuschuss errechnet sich aus der Anzahl der gemeldeten Mitglieder bei der städtischen Musikschule multipliziert mit 50 Prozent der Gebühr für eine Zweiergruppe.

9. Sonstige Zuschüsse

Unabhängig davon können ausnahmsweise weitere Zuschüsse nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Kreisstadt beschlossen werden. Für Investitionen gilt dies nur dann, sofern diese das finanzielle Leistungsvermögen des Vereins erheblich übersteigen.

10. Nutzung bestehender Sportanlagen

Die Nutzung der derzeit bestehenden städtischen Sport- und Schulsportanlagen wird im Einvernehmen mit den Vereinen im von der Kreisstadt erstellten Belegungsplan geregelt. Eine sogenannte Nutzungsvereinbarung zur Festlegung der jeweiligen Rechte und Pflichten ist schriftlich abzuschließen. Der Geldwert für eine kostenlose Benutzung der Sportanlagen wird als Sonderzuschuss an die Vereine verbucht. Weiteres regelt die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Schulfreisportflächen. Diese Richtlinien bleiben hiervon unberührt.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Fassung vom 29.04.2024 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 17.05.2024



Michael Hetzl
Erster Bürgermeister